



DBSV - Telegramm Nr. 09 / 2020

Aus aktuellem Anlass haben wir schon nach wenigen Tagen ein weiteres DBSV - Telegramm erstellt mit Informationen zu den 3. Weltspielen des Betriebssports in Athen, mit rechtlichen Darstellungen unseres Generalsekretärs Patrick R. Nessler im Zusammenhang mit der Corona-Krise, Informationen des DOSB und weiteren Neuigkeiten zu den Deutschen Betriebssport - Meisterschaften und anderen Veranstaltungen.

Zunächst übermitteln wir - mit Dank an Anita Tronnier und unsere griechischen Freund*innen - die Übersetzung der aktuellen Stellungnahme des Präsidenten des Weltbetriebssportverbandes, Didier Besseyre, zur zeitlichen Verlegung der Weltbetriebssportspiele in Athen:

Liebe Sportfreunde,

zuerst möchte ich meine Solidarität und meine Anteilnahme allen zusichern, die unter der Pandemie leiden.

Wir leben in Zeiten, in denen die Menschheit mit beispielloser Anstrengung versucht, die Auswirkungen von Covid-19 in den Griff zu bekommen. In Zeiten wie diesen muss die Sportwelt Verantwortung und Solidarität zeigen, so wie wir es schon immer getan haben.

Wie Sie sicherlich wissen, erfordert eine Veranstaltung wie die World Company Sport Games mit Tausenden von Teilnehmern aus über 70 Ländern eine komplexe Organisation und dies bedeutet, dass natürlich bereits erhebliche Kosten entstanden sind. Die Überlegung einer Verschiebung hat in den letzten Tagen und Wochen eine umfassende Diskussion mit allen Interessengruppen, Sportorganisationen, nationalen und europäischen Behörden erfordert, um für Sie - unsere höchste Priorität - die sicherste Veranstaltung anzubieten und dabei auch ein möglichst wirtschaftliches Angebot für alle zu haben. Als Ergebnis dieser beispiellosen Situation und unter Berücksichtigung ähnlicher Entscheidungen der größten Sportorganisationen weltweit, hat die WFCS in Absprache mit dem griechischen Organisationskomitee beschlossen, die 3. Weltspiele auf den **Juni 2021** zu verschieben. Die genauen Daten der Spiele werden schnellstmöglich bekannt gegeben.

Konfrontiert mit dem unvorhergesehenen Geschehen hat der griechische Staat kürzlich ein Gesetz erlassen, das es Unternehmen der Reisebranche erlaubt, einen über 18 Monate gültigen Gutschein für Hotels, Transportmittel und andere Dienstleistungen auszustellen. Der Beschluss die Spiele zu verschieben, wird der Gesundheit von allen zuträglich sein und sich auch in wirtschaftlicher Sicht positiv auswirken.

Im Interesse von allen und im Angesicht dieser besonderen und schwierigen Situation für alle, bedanken wir uns, dass Sie unseren griechischen Kollegen etwas Zeit für die Neuorientierung geben. Sie werden Ihnen in Kürze alle benötigten Registrierungs- und Logistikdetails für die Neuauflage geben.

Mit Beharrlichkeit und Flexibilität kehren wir zu dem zurück, was wir lieben und zu unserer gemeinsamen Leidenschaft: dem Sport !

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis und wünschen allen viel Mut in dieser schwierigen Zeit.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen nächstes Jahr in Athen !

Didier Besseyre
Präsident World Federation for Company Sport

Soweit die Stellungnahme des Präsidenten des Weltbetriebssportverbandes. Weitere Informationen sind heute schon direkt aus Athen übermittelt worden. Wir hoffen und gehen davon aus, dass die Bemühungen der WFCS und der griechischen Freund*innen dadurch die verdiente Wertschätzung erfahren, dass zumindest die Sportfreund*innen aus allen Teilen der Welt, die schon vor Corona für dieses Jahr in Athen gemeldet hatten, auch 2021 teilnehmen werden.

Welche weiteren Folgerungen sich aus der Verschiebung der WCSG für die Durchführung anderer nationaler und internationaler Veranstaltungen, wie z.B. der Europäischen Betriebssportspiele in Arnheim ergeben, ist derzeit noch offen. Hierzu freuen wir uns auf die offizielle Stellungnahme der EFCS. Bei allem Verständnis für die eine oder andere Nachfrage gilt aber auch für unsere niederländischen Freund*innen und die EFCS, dass alle Beteiligten die Gelegenheit erhalten müssen, mit der gebotenen Sorgfalt über die veränderte Situation nachzudenken, um letztlich geeignete Maßnahmen treffen zu können, uns unvergessliche und schöne Spiele in der Provinz Gelderland mit der Stadt Arnheim präsentieren zu können. Da aus den bekannten Pandemie - Gründen die geplante Vorbereitungssitzung der Sportkoordinatoren, die üblicherweise immer ein Jahr vor der eigentlichen Veranstaltung stattfindet, bis auf Weiteres verschoben werden musste, bleibt abzuwarten, wie die weitere Zeitplanung letztendlich aussehen wird.

Weitere rechtliche Fragen in Corona - Zeiten

Wir setzen auch heute die Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär für seine neuesten Beiträge. Einem wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigten Verein oder Verband ist es eigentlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die er nach seiner Satzung nicht fördert (§ 55 Abs.1 Nr. 1 AO: Grundsatz der Ausschließlichkeit). Demnach hat ein Sportverein ausschließlich den Sport zu fördern, der Musikverein die Musik und der Kleingartenverein die Kleingärtnerei. Die „Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Personen“ gehört nicht dazu, auch wenn sie dem Verein oder Verband als Mitglied angehören. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert. Wie diese Rechtslage zu bewerten ist, erläutert Patrick R. Nessler in seinem ersten anhängenden Fachbeitrag.

Ein wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein oder Verband darf seine Mittel eigentlich nur für die in seiner Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden (§ 55 Abs.1 Nr. 1 AO). Deshalb kann ein Verlustausgleich bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung die Steuerbegünstigung gefährden und das obwohl die Vereine und Verbände unverschuldet die erwarteten Einnahmen in diesen Bereichen nicht erzielen konnten und können. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert. Wie diese Rechtslage zu bewerten ist, wird in dem zweiten anhängenden Fachbeitrag erläutert.

In vielen Vereinen und Verbänden hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass sie unter anderem deshalb erhebliche Einschränkungen in ihrer Vereinsverwaltung hatten, da die eigene Satzung nicht die Möglichkeiten ausschöpfte, die das Gesetz auch bisher schon geboten hatte. Der Gesetzgeber hat zwar mit der Lockerung verschiedener strenger vereinsrechtlicher Regelungen reagiert. Diese sind jedoch (zumindest aus aktueller Sicht) zeitlich begrenzt. Es ist nach Auffassung von Patrick R. Nessler gerade jetzt angebracht, sich unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Wochen für die Zukunft neu auszurichten und insbesondere die Satzungen und Ordnungen an die Bedürfnisse anzupassen.

Sportdeutschland bietet Mithilfe an (hier: Aktualisierung)

Wir haben berichtet, dass der organisierte Sport der Politik und den zuständigen Behörden seine Mithilfe für die erste Phase nach einem hoffentlich baldigen Ende der aktuellen Kontaktsperrungen und -beschränkungen bei der behutsamen Wiederaufnahme gemeinsamer sportlicher Aktivitäten angeboten hat.

Auf diese Weise soll eine möglichst bundesweite und einheitliche Regelung für den schrittweisen Wiedereinstieg des organisierten Sports erreicht werden. Es gilt, für diese Beschlüsse jetzt Akzeptanz in den Ländern zu erzielen und ein bundesweit einheitliches Vorgehen anzustreben. Wir hoffen, dass somit ab Anfang Mai - voraussichtlich wohl ab dem ca. 4. Mai - eine schrittweise Verbesserung für Sportdeutschland erreicht werden kann.

Zur weiteren Information haben wir eine Pressemitteilung der Vorsitzenden der Sportministerkonferenz beigefügt. Zum anderen sind in der Anlage die angepassten 10 DOSB-Leitplanken beigefügt. Diese wurden auch vom DOSB auch nochmal in graphischer Form aufbereitet. Über die weiteren Entwicklungen werden wir möglichst zeitnah weiter informieren.

Terminverschiebungen und Absagen

Wie schon zu erwarten, haben uns zwischenzeitlich weitere Terminverschiebungen und Absagen erreicht - wir bitten um Kenntnisnahme und hoffen, dass Ihr den Ausrichtern der zeitlich verschobenen Veranstaltungen auch hinsichtlich des neuen Termins die Treue haltet.

Abgesagte bzw. zeitlich verschobene Veranstaltungen (Stand: 22.04.2020, 20.00 Uhr)

<u>Termin</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>aktueller Stand:</u>	<u>neuer Termin:</u>	<u>Ort:</u>
19.-22.03.2020	15.Europäische Winterspiele	verschoben	19.-22.03.2021	Srbske Pleso
11.-13.04.2020	31.Holstentorturnier Lübeck	ausgefallen		
18.04.2020	Azubi-Challenge	verschoben	Herbst 2020	Hamburg
09./10.05.2020	Berolina - Cup 2020 Berlin	abgesagt		
14.-17.5.2020	Prager Fässchen Bowling	verschoben	22.-25.10.2020	Prag
20.-23.05.2020	50.Betriebssport-EM Bowling	verschoben	12.-15.05.2021	Berlin
30.05.-1.06.2020	48.Internat. Städteturnier Bowling	verschoben	22.-24.05.2021	Bremen
30.05./31.05.2020	35.BC Strikebusters-Turnier	verschoben	22.-23.05.2021	Berlin
05.06.-21.06.2020	05.Hamburgiade 2020	verschoben	05.-27.09.2020	Hamburg
06.06.2020	12.DBM Rad Rundstrecke Hamburg	abgesagt		
06.06.2020	01.DBM Kleinfeldfußball Damen	verschoben	19.09.2020	Hamburg
06.06.2020	13.DBM Kleinfeldfußball Herren	verschoben	19.09.2020	Hamburg
06./07.06.2020	13.Betriebs-Skat Meisterschaft	verschoben	Sept.(gepl.)	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Doppelkopf Meisters.	31.Mai 2020	Sept.(gepl.)	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Rommé Meisters.	31.Mai 2020	Sept.(gepl.)	Hamburg
07.06.2020	12.DBM Rad Team Zeitf. Hamburg	abgesagt		
13.06.2020	01.DBM Billard	verschoben	Sept.(gepl.)	Hamburg
17.-21.06.2020	03.Weltbetriebssportspiele	verschoben	Juni 2021	Athen
20.06.2020	03.DBM Drachenboot	verschoben	Sept.(gepl.)	Hamburg
21.06.2020	01.DBM Duathlon	verschoben	20.06.2021	Wiesbaden
21.06.2020	04.DBM Basketball	verschoben	Sept.(gepl.)	Hamburg
21.06.2020	03.DBM Triathlon Neunkirchen	abgesagt		
21.06.2020	01.DBM Triathlon Langstrecke im Rahmen des Iron Man in Hamburg	verschoben	folgt	Hamburg
12.07.2020	03.Trio Bowling-Turnier	verschoben	folgt	Hannover
18./19.07.2020	23.SG Stern-Cup Bowling	abgesagt		
25./26.07.2020	16.DBM Tischtennis E/Do Lübeck	abgesagt		
21./22.08.2020	22.DBM Golf Finale in Berlin	verschoben	20./21.08.2021	Berlin
	Die Qualifikationsturniere sind abgesagt			

Deutsche Betriebssport Meisterschaften (Stand: 22.4.2020, 20.00 Uhr)

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
13.06.2020	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	05.Juni 2020
04.07.2020	Mannheim	08.DBM Hallenhandball	abgelaufen
26.07.2020	Tübingen	07.DBM Triathlon Olymp. Distanz	14.Juli 2020
01./02.08.2020	Einbeck/Nieders.	01.DBM Tennis Einzel, Doppel, Team	30.Mai 2020
30.08.2020	Hannover	03.DBM Straßenrennen 78 km	25.August 2020
03.09.-06.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel	10.Juli 2020
19./20.09.2020	Heusweiler/Saar	01.DBM Schießen Pistole/Revolver	Ausschreibung folgt
26.09./27.09.2020	Mannheim	01.DBM Petanque	15.Juli 2020
01.10.-04.10.2020	Hamburg	20.DBM Schach Viererteams	20.August 2020
02.10.-04.10.2020	Dortmund	08.DBM Sportkegeln (Schere)	Ausschreibung folgt
18.10.2020	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt
07./08.11.2020	Hannover	02.DBM Darts	25.Oktober 2020

DBM 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
20.08./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt

Im Jahr 2020 haben bisher folgende DBM stattgefunden bzw. wurden abgeschlossen:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr auch die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel und die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere und Veranstaltungen:

Absagen dazu sind uns bisher nicht übermittelt worden. Dennoch sollte sich jeder beim Ausrichter direkt informieren, ob die Veranstaltung stattfinden wird.

18.07.2020	München (Finale)	Diverse Sportstätten	Bavarian Beach Cup
Beachvolleyball	Infos und Anmeldung unter www.bavarianbeachcup.de		

18./19.09.2020	Berlin	City Bowling Hasenheide Neue Welt	3.DBSV-Nachtturnier
Einzel	Terminankündigung - Ausschreibung folgt		Info: tronnie@snafu.de

10.10.2020	Tallinn/Estland	Terminankündigung	Tischtennisturnier
Tischtennis	Infos und Anfragen	Mail: firmaport@eestikalev.ee	Krijstan Jääts

Fußball-Turniere um das „Prager Fäßchen“, die für das Jahr 2020 ausgeschrieben sind:

Herren - Fußballturniere 2020 vom 18.6. - 21.6.2020, 25.6. - 28.6. und 27.8. – 30.8.2020 in Prag

Damen - Fußballturnier 2020 vom 25.6. – 28.6. in Prag

Informationen und Registrierung sind unter info@praguesbarrel.eu möglich

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCS und EFCS

Meldeschluss:

Juni 2021	Athen/Griechenland	03.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020)	folgt
	(siehe auch Homepage www.athens2020.org)		
19.03.-22.03.2021	15.Europäische Winterspiele (ECWG 2020)		Bulletin folgt
Termin folgt	Arnheim/Niederlande	23.Europäische Sommerspiele (ECSG 2021)	Bulletin folgt
	(siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)		
Juni 2022	Leon/Mexiko	04.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich	24.Europäische Sommerspiele (ECSG 2023)	15.01.2023
	(siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)		
Juni 2024	Catania/Italien	05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

Bitte bleiben Sie / bleibt alle gesund.

Uwe Tronnier

Betriebssport ist Vielfalt - seit 66 Jahren !





Satzungszweck, Gemeinnützigkeit und die Coronapandemie

Oder: Ausnahmen vom gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz der Ausschließlichkeit!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



„Der Verein ist der Ort des gemeinschaftlichen Austauschs und der gelebten Solidarität. Überlegen Sie, wie Sie insbesondere schutzbedürftige Personen unterstützen können. Achten Sie daher auf die Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Mitglieder.“ heißt es in einem Flyer des Saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Dieser Aufruf ist nachvollziehbar, berechtigt und wichtig.

Doch ist es einem wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigten Verein oder Verband eigentlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die er nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO: Grundsatz der Ausschließlichkeit). Demnach hat ein Sportverein ausschließlich den Sport zu fördern, der Musikverein die Musik und der Kleingartenverein die Kleingärtnerei. Die „Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Personen“ gehört nicht dazu, auch wenn sie dem Verein oder Verband als Mitglied angehören. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert.

Ruft ein Verein oder Verband, der nach seiner Satzung keine für „Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Personen“ in Betracht kommenden Zwecke -wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke- verfolgt, zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, gilt Folgendes:

Danach ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung eines Vereins oder Verbands, der nach seiner Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt (wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke) oder regional gebunden ist, wenn er Mittel, die er im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung seiner Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

Fördert der Verein oder Verband nach seiner Satzung mildtätige Zwecke, so hat er die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von

Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen.

Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins oder Verbands, wenn er sonstige bei ihm vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung des Vereins oder Verbands unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder des Vereins oder Verbands ist ebenfalls unschädlich.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nr. 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Stand: 15.04.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Der Verlust beim Verein und die Coronapandemie

Oder: Regelungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entschärft!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Ein wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein oder Verband darf seine Mittel eigentlich nur für die in seiner Satzung festgelegten steuerbegünstigte Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Steuerrechtlich untergliedert sich ein steuerbegünstigter Verein in vier verschiedene Sphären, die steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden.

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Wirtschaftliche Tätigkeit, aber unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Zu dem steuerbegünstigten Bereich gehören der „ideelle Bereich“ und die „Zweckbetriebe“. Die „Vermögensverwaltung“ und die „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ dienen hingegen nicht der Verwirklichung des in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Vereinszwecks, sondern lediglich der Beschaffung von Mitteln.

Aufgrund der aktuellen behördlichen Maßnahmen steht das Vereins- oder Verbandsleben überwiegend still. Viele Einnahmen, wie z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder oder Einnahmen aus der Durchführung von Festveranstaltungen, bleiben aus. Die Kosten laufen aber weiter, so dass Verlust droht oder bereits eingetreten ist.

Wegen des oben dargestellten Erfordernisses der Ausschließlichkeit ist ein Ausgleich von Verlusten im ideellen Bereich und in Zweckbetrieben wegen deren unmittelbaren Ausrichtung auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke aus vorhandenen Rücklagen oder Mitgliedsbeiträgen und Umlagen grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich.

Dagegen kann ein Verlustausgleich bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung die Steuerbegünstigung gefährden und das obwohl die Vereine und Verbände unverschuldet die erwarteten Einnahmen in diesen Bereichen nicht erzielen konnten und können. Denn ein Ausgleich hier entstandener Verluste durch Mittel aus dem ideellen Bereich oder den Zweckbetrieben wäre keine Verwendung für den in der Satzung festgelegten Zweck.

Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert.

Danach ist der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Vereinen und Verbänden nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Fazit:

Ein Verlust im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führt nicht zur Gefährdung der Steuerbegünstigung. Allerdings hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Verein oder Verband den Nachweis zu führen, dass der Verlust auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Deshalb ist die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben in den vier steuerrechtlichen Sphären sehr wichtig.

Stand: 17.04.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*



PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 20. April 2020

Sportministerinnen und -minister der Länder erörtern Lockerungen

SMK berät über schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Fußball-Bundesliga auch ohne Publikum nicht vor Mitte Mai

Die Sportministerinnen und -minister der Länder haben heute (20. April 2020) in einer Telefonkonferenz mit der amtierenden SMK-Vorsitzenden, Bremens Sportsenatorin Anja Stahmann, über Perspektiven zur Wiederaufnahme des Sports und einen stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie-Strategie beraten. Dabei nahmen sie auch Stellung zum Spielbetrieb in der Fußballbundesliga, den sie nach derzeitigem Beratungsstand ab Mitte oder Ende Mai vor leeren Rängen wieder ermöglichen würden. Zu einer abschließenden Einigung ist es am Montag aber nicht gekommen. Sie wird in einigen Tagen in Form eines Umlaufbeschlusses erwartet. Mit der geeinten Position will die SMK dann am Donnerstag kommender Woche (30. April 2020) in die Beratungen mit Bundeskanzlerin Angela Merkel zur weiteren Öffnung der Gesellschaft in der Corona-Pandemie gehen.

„Die Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland hat Mitte März dazu geführt, dass Bund und Länder einschneidende Beschränkungen im Alltagsleben verfügt haben“, sagte die SMK-Vorsitzende. Das treffe auch den Breiten- und den Leistungssport. „Die Bevölkerung insgesamt, aber auch die Sportverbände, Sportvereine und Sporttreibenden haben dies bislang in großer Solidarität mitgetragen.“ Wegen der Rolle des Sports für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität der Bürgerinnen und Bürger müsse er in einer „für die Gesamtsituation verantwortlicher Form schrittweise wieder ermöglicht werden“. Dabei müssten „die Ziele des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung unverändert im Mittelpunkt stehen“, betonte die SMK-Vorsitzende. „Maßgeblich bleiben daher die Einschätzungen der Virologen.“

Der Entwurf des SMK-Stufenplans sieht bislang ohne Nennung konkreter Termine vor:

In einem ersten Schritt solle im Breiten- und Freizeitsport – gleichermaßen für alle Sportarten – der Trainingsbetrieb wieder erlaubt werden, sofern die Sportangebote an der „frischen Luft“ stattfinden, also im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen. Dabei müsse ein Abstand zwischen den Sporttreibenden von zwei Metern gewährleistet sein, bei Einhaltung der auch sonst üblichen Hygienemaßnahmen. Sport solle zudem „kontaktfrei“ ausgeübt werden, der Wettkampfbetrieb und Zuschauerbesuche blieben vorerst untersagt. Von den Fachverbänden müssten dazu „sportartspezifische Vorgaben“ kommen, so die Vorsitzende Anja Stahmann.

Der Wettkampfbetrieb, auch ohne Zuschauer, könne erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden, und auch nur dann, wenn er unter den obengenannten Rahmenbedingungen stattfindet. „Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ist grundsätzlich in jenen Sportarten zuerst denkbar, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gesichert werden kann“, sagte die SMK-Vorsitzende Stahmann. Die Zulassung des Wettkampfbetriebs in Kontakt- und Mannschaftssportarten könne erst in einem späteren Schritt wieder zulässig werden.

Die Fortsetzung des Spielbetriebes in der Fußball-Bundesliga, ebenfalls vor leeren Zuschauerrängen, wird nach derzeitigem Diskussionsstand ab Mitte oder Ende Mai wieder für vertretbar angesehen. Auf ein genaues Datum haben sich die Ministerinnen und Minister noch nicht festgelegt. Soweit sich die Konzepte bewährten, könne der Spielbetrieb mit zeitlicher Verzögerung auf die Dritte Liga, die Frauen-Bundesliga und den DFB Pokal ausgeweitet werden.

„Die Deutsche Fußball-Liga muss dabei strengste hygienische und medizinische Voraussetzungen schaffen, durchsetzen und mit geeigneten Maßnahmen überprüfen“, sagte die SMK-Vorsitzende. Die Fernsehproduktion bei den Spielen müsse mit geringstmöglichem Personal und unter strengen hygienischen Auflagen stattfinden. Die DFL sowie die Vereine müssten zudem ihren Beitrag zu leisten, dass sich bei Geisterspielen „auch im Umfeld der Stadien keine Fangruppen“ sammeln, fasste die SMK-Vorsitzende den Stand der Debatte zusammen.

Die Fortsetzung des Spielbetriebs in anderen Profi-Ligen in Form von „Geisterspielen“ könne möglich werden, sofern die Ligen entsprechende Konzepte erarbeiteten.

Für das Training von Berufssportlerinnen und -sportlern sowie Kaderathletinnen und -athleten gebe es bereits heute in den meisten Bundesländern Ausnahmeregelungen. Wo das nicht der Fall sei, sollten das nachgeholt werden. Der DOSB habe bereits am 7. April 2020 eine geeignete Grundlage zur konkreten Umsetzung vorgelegt, die sich als Maßstab eigne.

Die zehn Leitplanken des DOSB

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Risiken in allen Bereichen minimieren

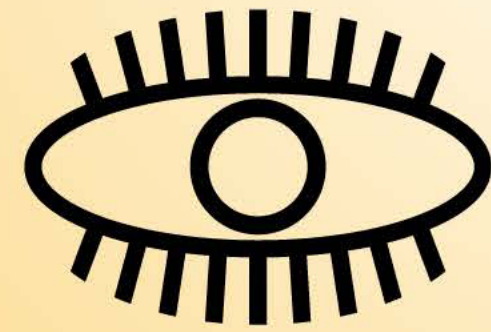
Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

VEREINSSPORT NACH LOCKERUNG
DER KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

FAIR PLAY



HEISST JETZT...



RISIKEN IN ALLEN
BEREICHEN **MINIMIEREN**



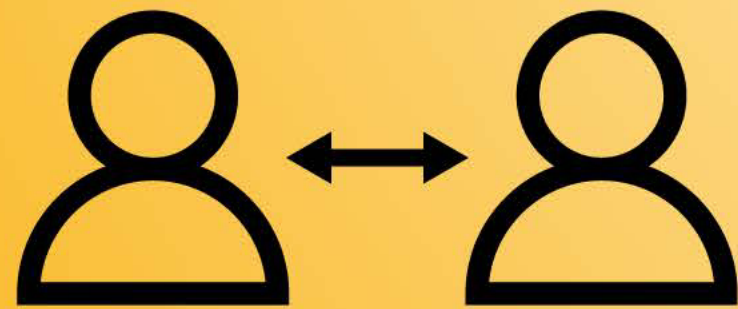
HYGIENEREGELN
EINHALTEN



**FAHR-
GEMEINSCHAFTEN**
VORÜBERGEHEND AUSSETZEN



UMKLEIDEN UND DUSCHEN
ZU HAUSE



DISTANZREGELN
EINHALTEN



ANGEHÖRIGE VON
RISIKOGRUPPEN
BESONDERS SCHÜTZEN



VERANSTALTUNGEN
WIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
UND FESTE **UNTERLASSEN**



VEREINSHEIM
BLEIBT
GESCHLOSSEN



(NOCH) KEIN
**WETTKAMPF-
BETRIEB**

WIR SIND
SPORTDEUTSCHLAND

DOSB

